



Das EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg Schuljahr 2023/2024

Homepage	http://www.schulprogramm-mlrbw.de
Was ist das EU-Schulprogramm?	<ul style="list-style-type: none">– Kinder in teilnehmenden Grundschulen und Kitas erhalten regelmäßig eine kostenlose Extraportion an Gemüse, Obst und/ oder Milch und Milchprodukten.– Die pädagogische Begleitung ist eine zentrale Säule des EU-Schulprogramms.– Ziele des EU-Schulprogramms:<ul style="list-style-type: none">• Kinder bei der Entwicklung eines ausgewogenen Essverhaltens zu unterstützen.• Kinder mit der Landwirtschaft vertrauter zu machen.
Wer darf mitmachen?	<ul style="list-style-type: none">– Schulen im Primarbereich (Klassen 1 bis 4).– Kindergärten / Kitas, sofern ausreichend EU-Mittel verfügbar sind.– Nach der Online-Anmeldung erhält jede zugelassene Einrichtung einen schriftlichen Zulassungsbescheid vom Regierungspräsidium Tübingen. Erst dieser berechtigt zur Teilnahme am EU-Schulprogramm.
Welche Produkte können verteilt werden?	<ul style="list-style-type: none">– Einrichtungen können sich wahlweise für einen Programmteil oder beide Programmteile anmelden.– Programmteil Schulobst und -gemüse:<ul style="list-style-type: none">• verschiedene Arten an frischem Gemüse und Obst entsprechend der Sortimentsliste und in Absprache mit der Lieferantin bzw. dem Lieferanten– Programmteil Schulmilch:<ul style="list-style-type: none">• vorrangig Trinkmilch, daneben auch Naturjoghurt, Quark, Käse entsprechend der Sortimentsliste und in Absprache mit der Lieferantin bzw. dem Lieferanten– Früchte und Milch bzw. Milchprodukte dürfen keine Zusätze von Zucker, Süßungsmitteln, Fett oder Salz (hier Ausnahme für Käse) enthalten.– Auch das nachträgliche Einrühren von Zusätzen wie Kakao, Zucker oder Süßungsmittel in Schulmilch und -milchprodukte in der Einrichtung ist nicht zulässig.
Wie werden die Produkte finanziert?	<ul style="list-style-type: none">– Den Großteil der Kosten (75 % der Nettokosten) für die Produkte und ihre Lieferung trägt die Europäische Union. Diese EU-Förderung beantragt und erhält die Lieferantin bzw. der Lieferant.– Den kleineren Restbetrag finanziert die Einrichtung oder ihre Sponsorin bzw. ihr Sponsor: Dieser Restbetrag umfasst die Kosten für die Produkte und die Lieferung – nach Abzug des EU-Förderbetrags – sowie die gesamte Mehrwertsteuer. Die Lieferantin bzw. der Lieferant stellt diesen Restbetrag in Rechnung. Er wird entweder von der Einrichtung oder einer Sponsorin bzw. einem Sponsor gezahlt. Die

	<p>genaue Höhe des Restbetrages muss die Einrichtung direkt mit ihrer Lieferantin bzw. ihrem Lieferanten vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen müssen selbst auf mögliche Sponsorinnen bzw. Sponsoren zugehen. In Frage kommen z. B. örtliche Unternehmen, Einrichtungsträger, Fördervereine, Eltern oder die EU-Schulprogramm-Lieferantinnen bzw. Lieferanten. – Die Produkte des EU-Schulprogramms sind für die Kinder stets kostenlos. – Weitere Informationen zur Finanzierung und Kalkulationsbeispiele finden Sie hier. (3. Schritt: Finanzierung sicherstellen und Extra für Einrichtungen).
Wann dürfen die Produkte an die Kinder verteilt werden?	<ul style="list-style-type: none"> – Die Produkte dürfen während des Vor- oder Nachmittags an die Kinder ausgegeben werden, nicht im Zusammenhang mit der Mittagsmahlzeit. Damit Kinder mehr über die Lebensmittel und deren Herkunft erfahren, bietet es sich an, die Verteilung von Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukten gleichzeitig mit pädagogischen Begleitmaßnahmen zu verknüpfen.
Wer liefert das Gemüse, Obst bzw. die Milch und die Milchprodukte?	<ul style="list-style-type: none"> – Erzeugerinnen bzw. Erzeuger und Händlerinnen bzw. Händler, die vom Regierungspräsidium Tübingen als Lieferantinnen und Lieferanten zugelassen sind. – Die Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> • sucht sich eine Lieferantin bzw. einen Lieferanten, • vereinbart mit ihr/ ihm die Bedingungen der Abwicklung (z. B. Produktauswahl, Preis, Liefertage), • verteilt die Produkte an die Kinder und • stellt die Finanzierung des Restbetrags sicher. – Die Liste der zugelassenen Lieferantinnen und Lieferanten finden Sie hier.
Pädagogische Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Einrichtungen sind verpflichtet, das EU-Schulprogramm pädagogisch zu begleiten. – Die Landesinitiative BeKi – Bewusste Kinderernährung unterstützt dabei durch Fortbildungen, Bildungsaktivitäten in Schulen und Kitas, Elternveranstaltungen und Arbeitsmaterialien. – Alle Einrichtungen erhalten mehrmals pro Jahr den Infobrief „EU-Schulprogramm aktuell“, der u. a. über Möglichkeiten der pädagogischen Begleitung informiert. – Jährlich finden die landesweiten Aktionstage zum EU-Schulprogramm „Für Fruchtforscher und Milchentdecker“ statt. Alle teilnehmenden Einrichtungen werden zum Mitmachen eingeladen. Vielfältige Bildungsmaterialien auf der Website des Landesentrums für Ernährung unterstützen bei der Umsetzung.
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> – Für das Schuljahr 2024/2025: zwischen den Oster- und Pfingstferien 2024 hier – Alle Einrichtungen müssen sich zur Teilnahme am EU-Schulprogramm jedes Jahr neu anmelden. Sie können sich wahlweise für einen oder beide Programmteile entscheiden. – Bereits vor der Anmeldung klären: <ul style="list-style-type: none"> • Wer ist unsere Lieferantin bzw. unser Lieferant? • Wie finanzieren wir den Restbetrag, der nicht durch EU-Mittel abgedeckt ist?
Ansprechpersonen für das	<ul style="list-style-type: none"> – Ansprechpersonen rund um die Anmeldung, Teilnahme, Lieferung und Abrechnung: Regierungspräsidium Tübingen 07071/757-3502

EU- Schulprogramm	<p>schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de</p> <p>– Ansprechpersonen für die pädagogische Begleitung: Landeszentrum für Ernährung Baden-Württemberg 07171/917-235 schulprogramm@lel.bwl.de</p>
------------------------------	--